



Bezug: 141-StVO-05-2026 Bearbeiter: Claudia-Jasmin Frauenberger Kennzeichen: VO-06-26 Datum: 28.04.2026

Betreff: Maria Lanzendorf, Rudolf Havala-Gasse ON 7, Arbeiten auf oder neben der Straße – Herstellung eines Wasserhausanschlusses

Verordnung

Die Gemeinde Maria Lanzendorf verordnet gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 die Bewilligung von Grabungsarbeiten für die Herstellung eines Wasserhausanschlusses auf oder neben der Straße für die Netze NÖ GmbH, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 30.06.2026:

- „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist.
- „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang und Ende“ (§52 lit a Z 13b StVO 1960) sowie mit Angaben der Gültigkeitsdauer im Arbeitsbereich
- „Fahrbahnverengung“ (§50 lit a Z 8 StVO 1960) 50m (Ortsgebiet) vor der jeweiligen Einengung aus beiden Fahrtrichtungen mit dem Symbol, dass den tatsächlichen Verlauf der Einengung zeigt.
- „Baustelle“ (§50 lit a Z 9 StVO 1960) 50m (Ortsgebiet) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.

Der Bürgermeister



.....
Michael Lippl